

info

Mentel & Mentel · Steuerberatung · Lenggries



Mein Name ist Jana Regber,

ich bin 18 Jahre alt und wohne in Ried.

Meine schulische Laufbahn begann mit der Grundschule in Benediktbeuern, daraufhin besuchte ich die Realschule in Schlehdorf und im Juli 2020 beendete ich meine Schulkarriere mit dem Fachabitur an der Fachoberschule in Bad Tölz. Nachdem ich während eines Praktikums in einer Steuerkanzlei arbeitete und dadurch sehr guten Einblick in das Berufsfeld einer Steuerfachangestellten erhielt, stellte ich fest, dass das der richtige Beruf für mich ist.

So bewarb ich mich im Frühjahr 2020 bei Mentel & Mentel und konnte durch ein 2-tägiges Praktikum die Kanzlei und meine eventuell zukünftigen Kollegen kennenlernen. Ich habe mich gleich auf Anhieb sehr wohl gefühlt und so freute ich mich sehr, als ich die Zusage erhalten habe. Nun bin ich seit dem 01. September 2020 Auszubildende der Steuerkanzlei Mentel & Mentel.

In meiner Freizeit unternehme ich viel mit meinen Freunden, lese oder sitze auf dem Pferd.



Mein Name ist Marlies Lindmair,

ich bin 19 Jahre alt und wohne in Bad Heilbrunn.

Ich besuchte die Realschule Hohenburg in Lenggries und wählte dort den betriebswirtschaftlichen Zweig. Schon in der Schule war mir klar, dass es beruflich einmal in diese Richtung gehen soll. Der Umgang mit Zahlen, die Einblicke in Buchhaltung und Betriebswirtschaftslehre, die man im Schulunterricht kennen lernen konnte, erweckten bei mir großes Interesse. In einem 1-wöchigem Praktikum bei einer Steuerkanzlei konnte ich den Beruf näher kennenlernen. Als ich dann meinen Schulabschluss in der Tasche hatte, begann ich die Ausbildung zur Steuerfachangestellten. Nachdem ich diese erfolgreich abgeschlossen habe, zog es mich wieder zurück ins schöne Lenggries, wo ich nach einem Bewerbungsgespräch zum 01.09.2020 bei Mentel & Mentel aufgenommen wurde und freue ich mich darauf, hier modern und digital arbeiten zu können.

In meiner Freizeit unternehme ich viel mit meinen Freunden, bin mit dem Radl unterwegs oder gehe Bergsteigen oder Skifahren.

Viele Menschen wollen das letzte Jahr so schnell wie möglich hinter sich lassen. Aber es gab Ende 2020 auch ernsthafte Bemühungen, die Abgaben- und Steuerlast 2021 erheblich zu reduzieren. Das Jahressteuergesetz führt erstmals eine Home-Office-Pauschale von höchstens 600 Euro jährlich ein, Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sind nun genauso steuerbefreit wie ein Corona-Bonus für die Mitarbeiter bis € 1.500. Und für Alleinerziehende erhöht sich der Freibetrag um das Doppelte auf rund € 4.000.

Gute Ansätze, die der Bundestag durch einen weiteren Gesetzesentwurf ergänzt. Bisher war es für Gastronomie und Handel fast unmöglich, eine Mietminderung wegen coronabedingten Schließungen zu erreichen. Das soll sich nun ändern, wie unser Aufmacher erklärt.

Auch sonst widmet sich dieses Journal wieder vielen interessanten Fragen. Müssen beim Verkauf eines Firmenautos auch Steuern für den privat genutzten Anteil bezahlt werden? Kann ein Kind mit Wohnung am Arbeitsplatz und Zimmer im Haus der Eltern Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung geltend machen? Und profitieren Urenkel im Erbfall von den gleichen Freibeträgen wie Enkel? Die Antworten finden Sie auf den folgenden Seiten. Wenn trotzdem Fragen offenbleiben, rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Jahressteuergesetz 2020

Die Bundesregierung hat Ende Dezember das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen. Einige der Neuerungen, die für Sie relevant sein können, haben wir in diesem Artikel für Sie zusammengefasst.



Das Jahr 2020 brachte mit der COVID-19-Krise besondere Herausforderungen mit sich und so verwundert es nicht, dass auch das Jahressteuergesetz diese Situation berücksichtigt.

So können Arbeitnehmer, die von zu Hause aus arbeiten, eine Home-Office-Pauschale als Teil des Arbeitnehmer-Pauschbetrages geltend machen. Konkret können für jeden ganzen im Home-Office gearbeiteten Tag € 5 als Werbungskosten oder Betriebsausgaben angesetzt werden, höchstens jedoch € 600 für das ganze Jahr. Ebenso sind etwaig gezahlte Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sowie Saison-Kurzarbeitergeld bis zum 1.1.2022 von der Steuer befreit. Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten einen Corona-Bonus bis zu € 1.500 zahlen wollen, können dies aufgrund der verlängerten Frist noch bis zum 30.6.2021 tun. Die in 2020 eingeführte einmalige Steuerbefreiung wurde nämlich bis dahin verlängert.

Änderung für Alleinerziehende, Vermieter und Vereine

Eine weitere Neuerung betrifft die Entlastung von Alleinerziehenden. Ihr steuerlicher Freibetrag wurde um mehr als das Doppelte

erhöht und zwar auf € 4.008. Diese Erleichterung gilt unabhängig von der Pandemie und daher unbefristet. Erleichtert dürften auch Wohnungseigentümer sein, die ihre Wohnung günstig vermieten. Unterschritt der erhobene Mietzins bisher 66 % des ortsüblichen Mietzinses, konnten auch die Kosten des Vermieters nur anteilig angesetzt werden.

Aufgrund der weiter steigenden Mieten wurde die Grenze auf 50 % des ortsüblichen Mietzinses gesenkt. Verlangt ein Vermieter also mehr als 50 % dieses Richtwertes, kann er seine Werbungskosten für die Wohnung uneingeschränkt absetzen. Das Jahressteuergesetz stärkt auch Ehrenamtliche und Vereine. So wurde der Übungsleiterfreibetrag von € 2.400 auf € 3.000 erhöht und die Ehrenamtspauschale von € 720 auf € 840 angehoben. Spenden sind bis zu einem Betrag von € 300 vereinfacht nachweisbar und nicht wie bisher bis € 200.

Ausblick:

Sprechen Sie Ihren Steuerberater an, wenn Sie Fragen zu den Neuregelungen haben oder Sie unsicher sind, ob Sie von den Erleichterungen betroffen sind. ■

Bei Verkauf muss voll versteuert werden

Wird ein betriebliches Kfz zum Teil privat genutzt und später verkauft, muss der Verkaufserlös in voller Höhe versteuert werden. Eine anteilige Versteuerung nur für die betriebliche Nutzung ist nicht möglich, so der Bundesfinanzhof.

Ein Freiberufler schaffte sich 2008 ein Auto an, welches er zu großen Teilen privat (75 %) sowie für betriebliche Zwecke (25 %) nutzte. Wegen der beruflichen Nutzung führte er das Auto im Anlagevermögen seines Betriebs und schrieb die Kosten dort über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren ab.

2013 war das Auto auf diese Weise vollständig abgeschrieben. Für den Kauf eines neuen Pkw wurde der alte Pkw in Zahlung gegeben. Der durch die Inzahlungnahme erzielte Betrag wurde in der Einkommensteuer als Einnahme hinzugerechnet. Der Freiberufler meinte jedoch, dass der Veräußerungserlös nur in Höhe der betrieblichen Nutzung (25 %) zu versteuern und ansonsten privat sei. Denn die private Nutzung sei während der letzten fünf Jahre bereits über die sog. Nutzungsentnahme versteuert worden. In diesem Zeitraum rechnete er die Selbstkosten seiner privaten Fahrten nämlich seinen Einnahmen hinzu, sodass er diese ebenfalls versteuerte (Nutzungsentnahme). Das Finanzamt rechnete jedoch den gesamten Verkaufspreis des alten Kfz zu den Einnahmen des Steuerpflichtigen. Dagegen klagte der Mann zunächst vor dem Finanzgericht, später vor dem Bundesfinanzhof (BFH).

Veräußerung unabhängig von Privatnutzung

Der BFH sah die Lage jedoch eindeutig. Die Privatnutzung eines im Betriebsvermögen gehaltenen Pkw ist gänzlich unabhängig von einer späteren Veräußerung dieses Pkw. Aus diesem Grund sei auch die Versteuerung der beiden Sachverhalte unabhängig voneinander zu betrachten.

Fazit: Die Versteuerung von Kfz beschäftigt die Gerichte immer wieder. Sprechen Sie uns an, wenn Sie hierzu Fragen haben. ■

EINKOMMENSTEUER

Pauschbeträge bei Behinderungen höher

Der Bundestag hat ein Gesetz zur Erhöhung der Behinderten- und Pflegepauschbeträge verabschiedet. Dieses verdoppelt den Betrag, den Steuerpflichtige mit einer Behinderung pauschal in ihrer Einkommensteuererklärung absetzen können. Auch für Pflegende sind Erleichterungen enthalten.

Eine Behinderung bringt meist einen erheblichen Mehraufwand im täglichen Leben mit sich, auch finanzieller Art. Mit einem Pauschbetrag sparen sich die Betroffenen aufwendige Einzelnachweise, um diesen Mehraufwand nachzuweisen. Der bisher geltende Pauschbetrag wurde nunmehr verdoppelt. Darüber hinaus können nun auch Menschen mit einer Behinderung ab 20 Grad von den Pauschbeträgen profitieren.

Höhere Pauschbeträge auch für Pflegende

Während bis zum Veranlagungszeitraum 2020 die Pauschbeträge erst ab einer Behinderung von 25 Grad und mehr genutzt werden konnten, ist dies ab 2021 auch für Menschen ab 20 Grad möglich. Die Höhe der pauschal abziehbaren Kosten steigert sich sodann je Behinderungsgrad in 10er Schritten, steigt also bei 30, 40, 50 usw. Grad. Besonders hoch ist der Pauschbetrag für Blinde und Taubblinde sowie für Personen, die das Gesetz als hilflos definiert. Letzteres ist der Fall, wenn ein Mensch täglich auf fremde Hilfe angewiesen ist. In diesen Fällen beträgt der Pauschbetrag ab 2021 € 7.400 anstelle der bisher geltenden € 3.700. Eine Anpassung erfolgte auch für Menschen, die eine andere Person pflegen. Da diese Personengruppe ebenfalls außergewöhnlich hohe Belastungen hat, ermöglicht das Gesetz auch ihr einen pauschalen Abzug im Wege eines Pauschbetrags. Neu ist, dass ab 2021 bereits für die Pflege behinderter Menschen mit einem Pflegegrad der Stufe 2 und 3 ein Pflege-Pauschbetrag beantragt werden kann. Die Pauschbeträge für die schon bisher erfassten Pflegegrade 4 und 5 wurden ebenfalls verdoppelt.

Fazit: Sind Sie direkt oder indirekt als pflegende Person von der Neuregelung betroffen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung. ■

ERBRECHT

Zur Schenkungssteuer bei Urenkeln

Schenkt eine Urgroßmutter ihren Urenkeln ein Grundstück, können diese nicht den für Enkel geltenden Freibetrag von je € 200.000 ausnutzen, wenn die Abkömmlinge der Urgroßmutter (ihre Kinder und Enkel) noch alle leben. So entschied kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH).



Die Immobilie einer Urgroßmutter wurde an zwei Urenkel verschenkt. Der Tochter der Schenkerin wurde ein Nießbrauchsrecht eingeräumt. Die Urenkel machten für ihre Schenkung jeweils einen Freibetrag von € 200.000 geltend. Das Finanzamt billigte den beiden jedoch nur einen Freibetrag in Höhe von € 100.000 zu. Daraufhin zogen die Urenkel zunächst vor das Finanzgericht und später bis vor den Bundesfinanzhof.

Unterschied zwischen Kindern und Abkömmlingen

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Urenkel seien schenkungssteuerrechtlich nicht mit Enkeln gleichzusetzen. Dies wird auch aus dem entsprechenden Gesetzesteil deutlich, in welchem die Freibeträge für Erbschafts- und Schenkungssteuer geregelt sind. Dort werden neben Ehegatten/Lebenspartnern und Kindern explizit nur noch Enkel mit speziellen Freibeträgen bedacht. Eine Ausnahme gilt nur, falls eines der Kinder des Erblassers nicht mehr lebt. Überspringt die Schenkung dann eine Generation, können andere Freibeträge gelten.

Fazit: Letzteres gilt jedoch nicht, wenn es eine freie Entscheidung des Schenkers war, mehrere Generationen zu überspringen. ■

EINKOMMENSTEUER

Sponsoring als Betriebsausgabe

Auch Freiberufler können Ausgaben für Sponsoring steuermindernd geltend machen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass sich der Sponsor wirtschaftliche Vorteile durch das Sponsoring erhofft oder direkt für sein Produkt oder seine Dienstleistung wirbt.

Eine Abzugsfähigkeit setzt des Weiteren voraus, dass auf den Sponsor öffentlichkeitswirksam hingewiesen wird. Handelt es sich beim Sponsor um einen Freiberufler, kann anstelle eines Unternehmensnamens auch der Name des Freiberuflers und seine Qualifikation genannt werden. So entschied der Bundesfinanzhof (BFH) im Falle einer Arztpraxis, dass der Aufdruck einer Homepage-URL auf Trikots genügt, wenn auf dieser die einzelnen Ärzte und ihre Tätigkeitsfelder genannt werden.

Höhe des Sponsorings nicht entscheidend

Die in einer Praxis zusammengeschlossenen Ärzte machten in ihrer Einkommensteuererklärung Sponsoringgelder von rund € 100.000 als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt sah in dieser Summe jedoch ein privates Geltungsbedürfnis der werbenden Ärzte. Es verweigerte den Abzug als Betriebsausgabe, sodass deren Einkommensteuer auf dem Bescheid deutlich höher ausfiel. Nach einem erfolglosen Einspruch legten die Ärzte Klage vor dem Finanzgericht ein. Dieses gab zunächst dem Finanzamt Recht. Der Gang vor das höchste Steuergericht, den BFH, ermöglichte den Ärzten jedoch den Abzug der etwas über € 100.000 als Betriebsausgabe.

Fazit: Die Höhe eines Sponsorings ist für die Frage, ob es als Betriebsausgabe anerkannt wird, nicht relevant. Auch unübliche oder nicht notwendige Ausgaben können grundsätzlich als Betriebsausgaben anerkannt werden. ■

MIETRECHT

Doch Mietminderungen wegen Corona-Schließungen?

In den vergangenen Monaten wurde viel über die Frage diskutiert, wer im Falle behördlicher Schließungen den Nachteil tragen soll: Mieter oder Vermieter? Der Bundestag hat im Dezember einen Teil zur Klärung beigetragen. Zum Leidwesen von Eigentümern von Gewerbeimmobilien und zur Erleichterung von Branchen wie Gastronomie, Hotellerie oder Einzelhandel.



Wollte ein Mieter im vergangenen Jahr seine Miete mindern, weil er sein Geschäft oder sein Lokal wegen Corona nicht öffnen durfte, so sprachen sich die Gerichte meist gegen ihn aus. Nach deutschem Mietrecht kann die Miete nämlich nur dann gemindert werden, wenn ein Mangel der Mietsache selbst vorliegt. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Ladenlokal wegen eines schweren Wasserschadens nicht betretbar ist. Im Falle einer behördlichen Schließung ist die Mietsache jedoch in keinem anderen Zustand als ohne Lockdown. Mit dem bisherigen Mietrecht stößt der Mieter daher an seine Grenzen.

Bundestag erleichtert Mietminderung

Eine weitere Möglichkeit, um keine volle Miete zahlen zu müssen, ist die Berufung auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage. Nach diesem juristischen Konstrukt kommt eine Mietanpassung infrage, wenn es dem Mieter nicht mehr zugemutet werden kann, die Miete in voller Höhe zu bezahlen, weil sich schwerwiegende Umstände des Vertrages verändert haben. An dieser Begründung setzt nun ein Gesetzesentwurf

des Bundestags an. Er geht davon aus, dass coronabedingte Schließungen einen Umstand darstellen, der einen Wegfall der Geschäftsgrundlage des Mietvertrags rechtfertigt. Damit wird die Miete zwar nicht automatisch gemindert, aber der Weg dorthin erleichtert. Sofern ein Vermieter aber nicht von alleine einer Minderung zustimmt, müssen Mieter weiterhin vor Gericht ziehen.

Ausblick: *Einen Rechtsanspruch auf eine hälftige Mietminderung hat kürzlich das Landgericht München einem Mieter zugesprochen. Das Urteil vom 5.10.2020 erging unter dem Aktenzeichen 34 O 6013/20.* ■

Höhere Entfernungspauschale für alle Pendler

Eine Neuerung ab 2021 betrifft die Kilometer-Pauschalen, die für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angewendet werden können. Statt bisher € 0,30 pro km, können nun ab dem 21. gefahrenen Kilometer € 0,35 pro km berücksichtigt werden.

EINKOMMENSTEUER

Übernahme von Strafzetteln des Arbeitnehmers

Zahlt ein Arbeitgeber einen Strafzettel, der an ihn als Halter adressiert ist, so begleicht er eine eigene Schuld. Die Kosten sind in diesem Fall nicht als Teil des Arbeitslohns anzusehen. In der Folge muss der Arbeitgeber auch keine Lohnsteuer auf die Summe zahlen. Dies entschied kürzlich der Bundesfinanzhof.

Ein Arbeitgeber betreibt einen Paketzustelldienst in ganz Deutschland. Seine Mitarbeiter liefern Pakete direkt vor die Haustüre und parken hierfür auch im Halteverbot und in Fußgängerzonen. Sofern der Fahrer hierfür keine Sondergenehmigung vorweisen kann, nimmt das Unternehmen Strafzettel für Falschparken in Kauf. Bekommt die Zentrale die Strafzettel als Halter zugestellt, begleicht sie diese, ohne sie an den Fahrer weiterzuleiten. Das Finanzamt verlangte über die Summe der übernommenen Strafzettel die Abführung von Lohnsteuer. Die Begründung: Zu den Einkünften zählen neben Gehältern und Löhnen auch andere Vorteile, die für die Beschäftigung gewährt werden. Auf diese Vorteile sei ebenfalls Lohnsteuer abzuführen.

Halter beglich eigene Schuld

Das Paketunternehmen wollte keine Lohnsteuer für die übernommenen Bußgelder zahlen und klagte dagegen vor dem Finanzgericht. Dieses gab dem Unternehmen Recht. Durch die Zahlung eines Verwarnungsgeldes begleicht der Arbeitgeber eine eigene Schuld. Denn durch die angebotene Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb einer Woche wird die Angabe des Fahrernamens hinfällig und die Ordnungswidrigkeit ist vom Tisch.

Fazit: *Der Fall ist jedoch noch nicht endgültig entschieden. Im zweiten Rechtsgang hat das FG noch zu prüfen, ob den Fahrern, die einen Parkverstoß begangen hatten, nicht dadurch ein geldwerter Vorteil und damit Arbeitslohn zugeflossen ist, weil die Klägerin ihnen gegenüber einen Regressanspruch hatte.* ■

Impressum: Mentel & Mentel GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, 83661 Lenggries, Hohenburg 5
Tel.: 08042/9109 – 0 · Fax: 9109 – 10, e-mail: kanzlei@mentel-stb.de · www.mentel-mentel.de
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!
Redaktion und Gestaltung: InfoMedia News & Content GmbH, www.infomedia.co.at